

# Veröffentlichungen der Württ. Landesstelle für Naturschutz

Herausgegeben von  
Professor Dr. HANS SCHWENKEL

## Vom Naturschutz in Württemberg 1935 Heft 12

### Inhalt:

	Seite
Dr. H a n s S c h w e n k e l , Das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 und die Verordnung zur Durchführung des RNG. vom 31. Okt. 1935 mit Erläuterungen . .	5—40
Anlagen dazu	42—56
Naturschutzverordnung vom 18. März 1936	57—72
Dr. H a n s S c h w e n k e l , Der Naturschutz im Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934	73—77
R u d o l f H a u f f , Die Rauhe Wiese bei Böhmenkirch-Bartholomä	78—141
Dr. H a n s S c h w e n k e l , Der Böttinger Marmor, ein Naturdenkmal	142—166
H e r m a n n H ä h n l e , Das Schutzgebiet Behr-Steckby des Reichsbundes für Vogelschutz	167—183

## Teil IV

**der Jahreshefte des Vereins für vaterländische  
Naturkunde in Württemberg / 91. Jahrgang 1935**

### Vorwort des Herausgebers.

Für den Naturschutz ist das fraglos bedeutsamste Ereignis des Jahres (auch für Württemberg) das Erscheinen des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 samt der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935. Gerade noch vor Drucklegung dieses Heftes erschien dann noch die Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936, so daß sie im letzten Augenblick noch aufgenommen werden konnte. Dies erschien zweckmäßig, weil damit die Naturschutzgesetzgebung ihren Abschluß gefunden hat und mit Rücksicht auf die notwendige Verbreitung aller gesetzlichen Bestimmungen eine gemeinsame Veröffentlichung unerlässlich ist. Eine Verzögerung der Drucklegung mußte daher in Kauf genommen werden. Das Gesetz mit Verordnungen und Erläuterungen erscheint auch in einer größeren Auflage als Sonderdruck, der allen Mitarbeitern in die Hand gegeben und an die Landjäger, die Bürgermeisterämter und Forstämter weitergeleitet wird. — Das Gesetz wurde von Reichsforstmeister Göring bearbeitet. In einem Erlaß der Reichsregierung vom 26. Juni 1935 sind die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Naturschutzes in ihrer Gesamtheit auf den Reichsforstmeister übergeleitet worden, also sowohl die des Innen- und des Kultministers als auch die des Landwirtschaftsministers. Damit ist also auch der vorwiegend unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnete Vogelschutz (Reichsvogelschutzgesetz von 1908) und die Behandlung aller sonstigen mit der Wirtschaft zusammenhängenden Fragen des Naturschutzes Aufgabe des Reichsforstmeisters. Obwohl das Reichsnaturschutzgesetz von einer kulturellen und sozialen Grundeinstellung getragen ist, will es doch gleichzeitig auch den Belangen der Wirtschaft und Technik gerecht werden und den so dringend nötigen Ausgleich der Interessen von hoher Warte aus herbeiführen, soweit dies überhaupt möglich ist. Jeder Naturforscher und Naturfreund muß sich mit den einzelnen Bestimmungen vertraut machen, und er wird dann die Überzeugung gewinnen, daß das Gesetz gerade auch der „vaterländischen Naturkunde“ in letzter Stunde als Helfer beispringen will. Vielleicht werden aber erst spätere Geschlechter die Größe dieser Kulturtat ganz zu schätzen wissen.

Das Gesetz schafft für den Naturschutz erst den Rechtsboden. Der Naturschutz ist jetzt zu den öffentlichen Interessen gerechnet, für die der einzelne Opfer bringen muß. Verfügungsbeschränkungen des Privateigentums zugunsten des Naturschutzes, wie z. B. die Eintragung von Naturdenkmälern und Naturschutzgebieten, gelten nicht mehr als Enteignung, die nach dem BGB. entschädigungspflichtig ist. Das Gesetz ermöglicht den Schutz der Pflanzen und Tiere, der Naturdenkmäler, der Naturschutzgebiete und der Landschaft. Es schreibt eine neue staatliche Organisation des Naturschutzes vor. Das Kultministerium ist in Württemberg die höhere Naturschutzbehörde, zu deren Beratung die Württ. Landesstelle für Naturschutz dient. Untere Naturschutzbehörde ist das Oberamt, dem die Bezirksnaturschutzstelle beratend zur Seite steht. Der Geschäftsführer der Naturschutzstelle heißt Bezirks- (oder Landes-) beauftragter für Naturschutz. Die oberste Naturschutzbehörde ist das Reichsforstamt, die oberste Naturschutzstelle die Reichsstelle für Naturschutz. Von großer Tragweite ist Abschnitt V über „Pflege des Landschaftsbildes“. Er schreibt vor, daß bei allen Maßnahmen oder Planungen, die zu wesentlichen Veränderungen der freien Landschaft führen, die zuständigen Naturschutzbehörden rechtzeitig zu beteiligen sind. Damit ist die Möglichkeit geboten, nicht bloß die Natur vor vermeidbaren Zerstörungen zu schützen, sondern unter Um-

ständen auch Verunstaltungen von der Landschaft abzuwenden und an der Gestaltung menschlicher Werke im Landschaftsbild mitzuwirken. In vorbeugender Weise können Landschaftsbestandteile, die zur Zierde und zur Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tierwelt und der Niederjagd Erhaltung verdienen, aber auch ganze Landschaftsausschnitte, um Verunstaltungen wie durch Steinbrüche usw. von ihnen abzuwenden oder um sie für die Zwecke der Erholung zu erhalten, in die Landschaftsschutzkarte eingetragen werden. Das Naturdenkmalbuch führt der Landrat, das Reichsnaturschutzbuch über die Naturschutzgebiete über 1 ha Größe der Reichsforstmeister. — Hinter dem Gesetz steht eine sehr wirkungsvolle Strafgewalt, da manche Zuwiderhandlungen nicht als Übertretungen, sondern als Vergehen geahndet werden.

Zu beachten ist, daß die Naturschutzgesetzgebung sich auf die jagdbaren Tiere nicht erstreckt. Soweit letztere Schutz verdienen, übt ihn die Jägerschaft auf Grund des Reichsjagdgesetzes aus. Man muß also wissen, welche Tiere jagdbar sind. Der staatliche und private Naturschutz wird sich aber ein Verdienst erwerben, wenn er der Jägerschaft und der Polizei behilflich ist, die Einhaltung der dem Naturschutz dienenden jagdgesetzlichen Bestimmungen mit zu überwachen und Zuwiderhandlungen (etwa das Ausnehmen von Raubvogelhorsten u. a.) dem Oberamt oder Bürgermeister anzuzeigen (vgl. auch S. 6 und 7 dieses Heftes über die jagdbaren Tiere).

Studienrat R. Hauff (Geislingen a. St.) teilt die Ergebnisse einer von ihm durchgeführten gründlichen Untersuchung über die Pflanzenwelt bei Böhmenkirch-Bartholomä auf der Ostalb mit, die höchst beachtenswert sind. Wir treffen auf uralten Feuersteinlehmen nicht bloß eigenartige Pflanzengesellschaften und sogar Ansätze zu Hochmooren, sondern auch pflanzengeographisch bemerkenswerte Vorposten atlantischer Arten, die man auf der Ostalb nicht erwartet. Die altertümliche Wirtschaftsweise der „Egarten“, an welche diese Gesellschaften gebunden sind (vgl. S. 89 ff.), ist allerdings seit dem letzten Jahr durch die Siedlung „Heidhöfe“ fast ganz verdrängt worden. Der Schutz einer vermoorten Hülbe und einiger anderen kleineren Flächen ist von Studienrat Hauff angeregt worden.

Da sich der Schwäbische Albverein im letzten Jahr um den Schutz des Böttlinger Marmorvorkommens angenommen hat, schien eine zusammenfassende Darstellung dieses Naturdenkmals und der darin gemachten Funde geboten.

In welcher Weise die Versuche über wirtschaftliche Vogelhege durchgeführt werden müssen oder können, und welche wichtige Ergebnisse dabei erzielt werden, soll die Arbeit von Hermann Hähne vom Reichsbund für Vogelschutz über das Schutzgebiet Behr-Steckby (Anhalt) zeigen. Auch der staatliche Naturschutz wird sich künftig mehr in dieser Richtung betätigen müssen.

Stuttgart, im April 1936.

Der Württembergische Landesbeauftragte für Naturschutz:

Professor Dr. Hans Schwenkel,  
Hauptkonservator.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahreshefte des Vereins für vaterländische Naturkunde in Württemberg](#)

Jahr/Year: 1935

Band/Volume: [91](#)

Autor(en)/Author(s): Schwenkel Hans

Artikel/Article: [Vom Naturschutz in Württemberg 1935, Vorwort 1-4](#)